

misit'; wieder nimmt S nur diesen Satz auf, ihn aber wörtlich bis auf 'pulcherrima' für 'mirae pulchritudinis'. Der Bericht über die andern Geschenke wird durch die Worte 'cum aliis multis muneribus' erledigt.

808 beginnt F: 'Godafridus rex Danorum Abodritos bello adgressos quamvis multis afficeret malis' für 'nunciabatur Godofridum regem Danorum in Abodritos cum exercitu traiecisse'. S macht gerade daraus einen selbständigen Satz: 'Godofr. r. D. Ab. b. adgressus multis afficit iniuriis' (wobei er aber den Schreibfehler 'adgressos' seiner Vorlage¹ berichtigt), während er die folgenden sieben Zeilen, die wörtlich aus L entlehnt sind, zu einem einzigen Sätzchen von gleicher Länge zusammenschweisst.

809 enthalten folgende Sätze bei F erheblichere Verschiedenheiten von L: 'Dertosa civitas Hispaniae a Hludowico filio imperatoris obsessa, sed non expugnata est' und 'Imperator . . . iussit castrum Esesfeld trans Albiam aedificari'. Bei S heisst der erste Satz: 'Dert. civ. Hisp. Hluduico fil. imp. obsessa', der vierte und letzte: 'Castrum Essesfleth tr. A. a Francis aedificatur'.

810 ist von F Wort für Wort bis auf ein hinzugefügtes 'vero' aus L entlehnt; auch 811 finden sich bei F nirgends zwei Worte hinter einander ohne Gleichheiten mit L. Jene Vorliebe für die eigenen Zuthaten von F kann S also hier nicht bethätigen; dafür nimmt er aber auch den Text von F nicht unverändert an.

812 ist es ebenso; nur der Satz 'Niciforus imp. Graecorum post multas victorias et res prospere gestas a Bulgaris occisus Michahalem successorem accepit' bildet eine Ausnahme. Natürlich heisst bei S der einzige der drei Sätze, der ganz aus F genommen zu sein scheint: 'Nic. imp. a Bulgaris occiditur'².

813 enthält keine irgendwie erheblichen Abweichungen von L.

814 dagegen zeigt sich F in zwei Sätzen etwas selbständiger, nämlich in 'Cui Hludowicus filius eius successit' und am Schlusse des Jahresberichts 'erepta per vim patrimonium multis restituit'. Gerade diese beiden Satzglieder verbindet S mit Uebergang der dazwischen liegenden 4½ Zeilen zu dem Satze: 'Cui Hl. f. e. succedens erepta p. v. patr. cum magna liberalitate rest'.

Ebenso auffällig ist 815. Hier hat F 'Exercitus Fran-

1) Ob dieselbe den Fehler wirklich schon enthielt, ist allerdings fraglich; s. o. S. 103. 2) Wenn die uns einzig erhaltene Handschrift der Ann. Sith. nur eine Abschrift ist, so dürfen wir vielleicht vermuthen, dass ihr Original hier noch etwas mehr mit F übereinstimmte.